

# **Beitragssordnung des Handball-Club Leipzig e.V.**

**Stand: 17.07.2014**

## **1. Grundlage**

Grundlagefähige Regelung dieser Beitragssordnung ist § 8 der Satzung. Die Beitragssordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren und zweckgebundene Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Beitragssordnung beschlossen.

## **2. Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragssaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

## **3. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Versammlung am 17.07.2014 die nachfolgende Beitragssordnung beschlossen. Die Beitragssordnung wird entsprechend § 10 Abs. 4 der Satzung durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekannt gemacht und tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

## **4. Regelungen**

Der Vereinsbeitrag wird grundsätzlich in nachfolgend aufgeführten Beitragssklassen erhoben:

Beitragssklasse 1	Vollzahler aktiv
Beitragssklasse 2	Vollzahler passiv
Beitragssklasse 3	Ermäßigt aktiv
Beitragssklasse 4	Ermäßigt passiv
Beitragssklasse 5	Übungsleiter
Beitragssklasse 6	Fördermitglieder

In die BKL 3 und 4 (Ermäßigt) werden eingeordnet:

Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Schwerbehinderte

In die BKL 5 (Übungsleiter) werden die Mitglieder, die im Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit einen wirksamen Übungsleitervertrag mit dem Verein abgeschlossen haben.

Ehrenmitglieder sind vom Zeitpunkt der Ernennung an beitragsfrei.

Inhaber des Leipzig-Pass zahlen 50% der Beiträge der BKL, der sie zugeordnet sind.

In den vorgenannten Beitragsklassen werden aktuell folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

Beitragsklasse 1	20,00 EUR/ Monat
Beitragsklasse 2	15,00 EUR/ Monat
Beitragsklasse 3	10,00 EUR/ Monat
Beitragsklasse 4	7,50 EUR/ Monat
Beitragsklasse 5	5,00 EUR/ Monat
Beitragsklasse 6	30,00 EUR/ Monat

Für die Neuaufnahme eines Mitgliedes wird einheitlich für alle Beitragsklassen eine einmalig, mit dem ersten Beitrag fällige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

## 5. Zahlungsmodalitäten

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages (Vereinsbeitrag zzgl. etwaiger Sonderumlagen und zzgl. gegebenenfalls Aufnahmegebühr) erfolgt durch SEPA-Abbuchungsverfahren über EDV in zwei Halbjahresbeträgen zum 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres. Die Gläubiger-ID des abbuchenden Vereins lautet: DE2277700000301146.

Ausnahmen vom Grundsatz der Beitragszahlung durch Abbuchungsverfahren sind nur in Form schriftlicher Vereinbarung mit der Geschäftsstelle zulässig. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, überweisen den Mitgliedsbeitrag hälftig zu den genannten Terminen auf das festgelegte Beitragskonto des Vereins bei der:

Sparkasse Leipzig  
Konto-Nr. 1100400199  
BLZ 86055592  
IBAN DE55860555921100400199  
BIC WELADE8LXXX

zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen vollständig und kostenfrei zu leisten.

Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass zum jeweiligen Einzugsdatum (Fälligkeitstermin) für die angegebenen Konten ausreichend Deckung vorhanden ist. Gelangen Abbuchungen wegen mangelnder Kontodeckung oder nicht mehr aktuell hinterlegter Kontodaten nicht zur Ausführung, trägt das jeweilige Mitglied zusätzlich zu den nachfolgend bestimmten Mahngebühren die jeweils anfallenden Kosten der Stornierung (Rücklastschriftgebühren, etc.) zu.

Für Mahnungen werden pauschalierte Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich und unaufgefordert der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Die Wechsel von BKL 3 zu BKL 1 und von BKL 4 zu BKL 2 werden automatisch vollzogen. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglieder im Verein geworden sind, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen. Hinsichtlich der Kündigung der Mitgliedschaft gelten die satzungsgemäßen Regelungen.

Ebenso wird der Wechsel aus und in BKL 5 automatisch vollzogen, soweit ein zuvor bestehender Übungsleitervertrag beendet worden ist oder ein solcher neu abgeschlossen worden ist

Alle übrigen Wechsel zwischen anderen Beitragsklassen ebenso wie die gewünschte Zuordnung zur BKL 3 oder 4 sind vom Mitglied selbst unter Vorlage geeigneter Nachweise (Ausbildungsbescheinigung, Studentenausweis, Rentenausweis, Schwerbehindertenausweis, etc.) zu Beginn eines jeden Jahres vor der Fälligkeit des ersten Halbjahreseinzuges anzuzeigen und gelten für maximal ein Jahr. Ausgenommen hiervon ist der Nachweis des Lebensalters bei Ermäßigung als Kind oder Jugendlicher (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

In begründeten Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes im Einzelfall eine Änderung der nach dieser Beitragsordnung zu entrichteten Beitragshöhe bzw. der Zahlungsmodalitäten gewährt werden. Über den entsprechenden Antrag entscheidet das Präsidium.

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.